

## Arzneimittel

### Arzneimittel zur Migräneprophylaxe

Seit 2018 sind CGRP-Antikörper (Erenumab, Galcanezumab und Fremanezumab) zur Migräne-Prophylaxe bei Erwachsenen mit mindestens 4 Migränetagen pro Monat zugelassen. Der Behandlungserfolg sollte drei Monate nach Start der Therapie beurteilt und bei der Weiterbehandlung regelmäßig überprüft werden.

Alle Wirkstoffe haben das Nutzenbewertungsverfahren nach §35a SGB V durchlaufen. Ein Anhaltspunkt für einen beträchtlichen Zusatznutzen wurde jeweils für die CGRP-Antikörper belegt, wenn die zweckmäßige Vergleichstherapie „Best Supportive Care“ ist. Dies trifft nur zu für „Erwachsene Patienten, die auf keine der genannten medikamentösen Therapien/ Wirkstoffklassen (Metoprolol, Propranolol, Flunarizin, Topiramat, Amitriptylin, Valproinsäure\*, Clostridium botulinum Toxin Typ A) ansprechen, für diese nicht geeignet sind oder diese nicht vertragen“ (siehe Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) für **Erenumab**, **Galcanezumab** und **Fremanezumab**). Für andere Patientengruppen konnte der G-BA den Zusatznutzen nicht belegen. Die Unverträglichkeit oder das Versagen der oben genannten medikamentösen Therapien/ Wirkstoffklassen wird in der Patientenakte dokumentiert und die entsprechende Diagnose (mindestens 4 Migränetage pro Monat) ist zu codieren.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Aimovig® (Erenumab), Ajovy® (Fremanezumab) und Emgality® (Galcanezumab) als (bedingte) bundesweite Praxisbesonderheit im Anwendungsgebiet Migräne-Prophylaxe vereinbart wurden. Im Rahmen der Durchschnittswertprüfung werden Verordnungskosten dieser Arzneimittel nur dann vollständig aus den Verordnungskosten der Praxis herausgerechnet, falls die zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem jeweiligen pharmazeutischen Unternehmen vereinbarten Bedingungen eingehalten werden (siehe [Internetseite der KV Berlin](#) am Seitenende unter: Arzneimittel: Bundesweite Praxisbesonderheiten).

Wir empfehlen Ihnen, Diagnosen, Befunde und den Verlauf sowie alle Therapien patientenindividuell genau zu dokumentieren.

\* Valproinsäure ist im nicht zugelassenen Anwendungsgebiet „Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter“ verordnungsfähig (siehe [AM-RL Anlage VI, Teil A \(Off-Label-Use\)](#)), sofern ein pharmazeutischer Unternehmer die Haftungsübernahme gegenüber dem BfArM erklärt. Seit dem aktualisierten Beschluss der AM-RL vom 20.03.2020 hat sich kein pharmazeutischer Unternehmer dazu bereiterklärt, obwohl die Auflagen bei der Anwendung verschärft wurden. Somit ist Valproinsäure momentan nicht zur Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter verordnungsfähig. Über Änderungen informieren wir Sie hier in unseren Verordnungs-News.

### Änderung der Befristung von Medizinprodukten

Die nach der Arzneimittel-Richtlinie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähigen Medizinprodukte, auch für versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen, sind abschließend in einer Übersicht aufgelistet ([Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie](#)). In dieser Anlage ist ebenfalls die Beschreibung der medizinisch notwendigen Fälle sowie die jeweilige zeitliche Befristung für eine Erstattung aufgeführt. Für nachfolgend aufgelistete Medizinprodukte, wurde die Befristung der Verordnungsfähigkeit verlängert.

**Änderung der Befristung von Medizinprodukten der Anlage V der AM-RL, Teil I**

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
<b>Ampuwa® Spüllösung</b>	- Zur Anfeuchtung von Tamponaden und Verbänden, - Zur Atemluftbefeuchtung nur zur Anwendung in geschlossenen Systemen in medizinisch notwendigen Fällen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	26. Mai 2024
<b>Amvisc™</b>	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.	26. Mai 2024
<b>Amvisc™ Plus</b>	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.	26. Mai 2024
<b>Bausch &amp; Lomb Balanced Salt Solution</b>	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	26. Mai 2024
<b>BSS PLUS® (Alcon Deutschland GmbH)</b>	Als intraokulare Spüllösung bei chirurgischen Eingriffen im Auge, bei denen eine intraokulare Perfusion erforderlich ist.	26. Mai 2024
<b>BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon Deutschland GmbH)</b>	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	26. Mai 2024
<b>DuoVisc®</b>	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraocularlinse.	26. Mai 2024
<b>NaCl 0,9 % Fresenius Kabi</b>	Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extracorporalen Systems bei der Hämodialyse, postoperative Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darmtrakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Befeuchten von Tüchern und Verbänden; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	26. Mai 2024
<b>OcuCoat®</b>	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	26. Mai 2024
<b>Oxane® 1300</b>	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.	26. Mai 2024
<b>Oxane® 5700</b>	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.	26. Mai 2024
<b>ProVisc®</b>	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraocularlinse (IOL)	26. Mai 2024

**Änderung der Befristung von Medizinprodukten der Anlage V der AM-RL, Teil II**

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
<b>Ringer Fresenius Spüllösung</b>	- Zum Freispülen des Operationsgebietes und zum Feuchthalten des Gewebes, - zur Wundspülung bei äußeren Traumen und Verbrennungen, - zur Spülung bei diagnostischen Untersuchungen; - zum Befeuchten von Wunden und Verbänden jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	26. Mai 2024
<b>TauroSept®</b>	Für parenteral ernährte Patientinnen und Patienten ab dem 18. Lebensjahr als Katheter-Block-Lösung zur Instillation von venösen Gefäßkathetern zur Vorbeugung von Blutstrominfektionen. Dies gilt nicht bei Patientinnen und Patienten mit malignen Grunderkrankungen oder mit bereits vorhandenem Katheter und katheterassoziierten Blutstrominfektionen (CRBSI - catheter-related bloodstream infection) in der Vorgeschichte.	09. März 2023
<b>VISCOAT®</b>	Zur Anwendung bei ophthalmologischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt, insbesondere bei Kataraktextraktion und Intraokularlinsen-Implantation.	26. Mai 2024

**Verbandmittel und Produkte zur Wundbehandlung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) konkretisierte im Auftrag des Gesetzgebers, welche Produkte zu den Verbandmitteln gehören und somit unmittelbar zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können. Davon abgegrenzt wurden sonstige Produkte zur Wundbehandlung, die durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkweise, aktiv Einfluss auf die Wundheilung nehmen können. Nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA können auch diese Produkte verordnungsfähig werden (**Beschluss des G-BA**). Hierbei wurde in mehrere Bereiche unterteilt und die Ergebnisse im Abschnitt P und Anlage Va der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) zusammengefasst. In Kraft trat diese, nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger, zum 01.12.2020.

Die Anlage Va, resultierend aus dem Abschnitt P der AM-RL, regelt auch die Abgrenzung zwischen Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung (**AM-RL**).

Diese Produkte können nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA und Aufnahme in die Anlage V der AM-RL verordnungsfähig werden.

In Abschnitt P der AM-RL ist definiert, wann es sich bei einem Medizinprodukt um ein unmittelbar verordnungsfähiges Verbandmittel handelt. Die Anlage Va der AM-RL enthält Produktgruppen von unmittelbar verordnungsfähigen Verbandmitteln.

Im Teil 1 der Anlage Va werden die Produktgruppen vollständig aufgeführt, während der Teil 2 Regelbeispiele von Verbandmitteln mit ergänzenden Eigenschaften enthalten wird.

Der Teil 3 der Anlage Va wird eine beispielhafte Zusammenstellung von Produktgruppen enthalten, dessen Produkte als sogenannte sonstige Produkte zur Wundbehandlung anzusehen sind.

Die, nach Antragsverfahren durch den Hersteller positiv beschiedenen Produkte, werden dann in der Anlage V der AM-RL aufgelistet.

Das BMG geht davon aus, dass die Zusammenstellung der Produktgruppen in Anlage Va, Teil 2 vor dem Hintergrund der in § 31 Absatz 1a Satz 2 SGB V genannten gesetzlichen Regelbeispiele „antimikrobiell“ oder „metallbeschichtet“, keinen abschließenden Charakter hat und ggf. weitere Produktgruppen berücksichtigt werden.

## Heilmittel

### Keine Genehmigungen für Verordnungen außerhalb des Regelfalles mehr notwendig

Die neue Heilmittel-Richtlinie ab dem 01.01.2021 sieht keine Regelfallsystematik und kein Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalles mehr vor. Ab 2021 gilt für alle neuen Verordnungen nur noch der „Verordnungsfall“. Weitere Informationen finden Sie **hier** auf unserer **Themenseite zur neuen Heilmittel-Richtlinie**.

### Ergotherapie – Verordnung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglich

Heilmittelverordnungen für psychische Erkrankungen, bestimmte Erkrankungen des zentralen Nervensystems und bei Entwicklungsstörungen, können ab dem **1. Januar 2021** auch durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten ausgestellt werden. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) festgelegt.

In folgenden Fällen können Vertragspsychotherapeutinnen Ergotherapie verordnen:

- bei Indikationen des Spektrums der **Psychotherapie-Richtlinie** (bspw. Angststörungen)
- bei Erkrankungen, bei denen neuropsychologische Therapie angewendet werden kann (bspw., wenn mentale Funktionen in Folge eines Schlaganfalls oder eines Schädel-Hirn-Traumas geschädigt sind)
- bei allen anderen Diagnosen des **ICD-10-Kapitels V** „Psychische und Verhaltensstörungen“ nach Information und ggf. Abstimmung mit dem behandelnden Arzt

### Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog

Die **Heilmittel-Richtlinie** definiert im **Abschnitt G** die Regelungen für die Verordnung von Ergotherapie und der Heilmittelkatalog listet unter dem Abschnitt Ergotherapie alle Indikationen anhand der Diagnosegruppe und Leitsymptomatik auf, bei denen Ergotherapie verordnet werden darf. Dort sind auch die einzelnen ergotherapeutischen Maßnahmen und Verordnungsmengen genannt. Bis auf die neuropsychologisch orientierte Behandlung, können die Maßnahmen sowohl als Einzel- als auch Gruppenbehandlung verordnet werden.

Für Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sind die Diagnosegruppen

- **PS** (psychische Störungen) und
- **EN** (Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen)

relevant. Die Gruppen **PS1 bis PS3** spiegeln die Indikationen der Psychotherapie-Richtlinie wider, die Gruppen **PS4 und EN1** die Indikationen der neuropsychologischen Therapie.

Die Verordnung erfolgt auf dem neuen einheitlichen **Formular 13** (Heilmittelverordnung), welches ab dem 01.01.2021 gültig ist und entweder direkt bei der Druckerei oder über die KV Berlin bestellt werden kann. Die Nutzung der Blankoformularbedruckung ist ebenfalls möglich.

Auf der Verordnung kreuzen Sie bitte das Feld Ergotherapie an und tragen die behandlungsrelevante(n) Diagnose(n) ein. Die orientierende Behandlungsmenge beträgt bei den Diagnosegruppen PS1-PS4 bis zu 40 Einheiten. Für die Diagnosegruppe EN1 umfasst diese, abhängig vom Alter der Patientinnen und Patienten:

- 40 Einheiten für Erwachsene
- 60 Einheiten für Kinder und Jugendliche längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Je Verordnung dürfen höchstens 10 Einheiten verordnet werden. Sie können eine Frequenzspanne von ein- bis dreimal pro Woche oder auch eine fixe Frequenz angeben. Bevor Sie eine neue Verordnung ausstellen, sollten Sie sich vom Therapiefortschritt der Patientinnen und Patienten überzeugen.

Weitere Informationen finden Sie in der **Praxisinfo der KBV**. Bitte beachten Sie auch die dortigen berufsrechtlichen Hinweise für Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten hinsichtlich der Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des G-BA.

### Erneute Verordnungen auch nach telefonischer Anamnese möglich

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wurde in der neuen Heilmittel-Richtlinie ab dem 01.01.2021 im § 2a eine Sonderregelung getroffen, wonach eine **erneute** Verordnung auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und postalisch an den Versicherten übermittelt werden darf. Die setzt voraus, dass zuvor bereits eine Verordnung bei derselben **Erkrankung** ausgestellt wurde und eine unmittelbare **persönliche Untersuchung** bei dieser Verordnung erfolgt ist.

Als **erneute Verordnungen** gelten dabei auch solche, bei denen die vorherige Verordnung noch auf Grundlage der derzeit noch aktuellen Heilmittel-Richtlinie (bis 31.12.2020) erfolgte. Darauf haben sich KBV und GKV-Spitzenverband auf der Bundesebene verständigt.

Bitte beachten Sie dabei, dass erneute Verordnungen ab dem 01.01.2021 nur noch auf dem neuen Verordnungsformular 13 vorzunehmen sind. Es handelt sich dabei um eine Stichtagsregelung.

### Neue Heilmittel-Richtlinie ab dem 01.01.2021 – Online-Fortbildungen verfügbar

Die **Online-Fortbildungen** zur Heilmittel-Richtlinie sind ab sofort im **Fortbildungsportal der KBV** verfügbar. Dort werden zwei Fortbildungen angeboten: „**Heilmittel: Grundsätze und Rahmenbedingungen**“ und „**Anwendung der Heilmittel-Richtlinie**“. Nach bestandener Fortbildung, wird Ihnen eine Teilnahmebescheinigung direkt als PDF-Datei zum Download angeboten.

Geben Sie Ihre Einheitliche Fortbildungsnummer an, werden die **CME-Fortbildungspunkte** elektronisch zunächst an die Bundesärztekammer und von dort an die Landesärztekammer weitergeleitet. Um auf die Fortbildungen zugreifen zu können, benötigen Sie einen Zugang zum Sicherem Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen – bspw. über die Telematikinfrastuktur.

## Zertifizierungen von Heilmittel-Softwareanbietern

Ab dem 01.01.2021 gilt die neue Heilmittel-Richtlinie und damit einhergehend auch ein **einheitliches neues Verordnungsformular (Muster 13)** für alle fünf Heilmittelbereiche. Die Anbieter entsprechender Verordnungssoftware waren angehalten, sich von der KBV rechtzeitig zertifizieren zu lassen und so die korrekte Arbeitsweise der Software nachzuweisen.

Ein Großteil der Softwareanbieter ist inzwischen zertifiziert, jedoch gibt es Softwareprodukte am Markt, bei denen eine **Zertifizierung noch aussteht**. Eine Übersicht finden Sie hier:

### Softwareanbieter, bei denen eine Zertifizierung mit Stand 10.12.2020 (Quelle: KBV) noch aussteht

Anbieter	Produktbezeichnung
ACETO Softwareentwicklung GmbH	ACETOMed
arkandus GmbH	Arkandus
UNISOLO® GmbH	UNISOLO®-POESY
Bitron GmbH	Med7

Bitte beachten Sie, dass Sie auch bei Einsatz der oben genannten Softwareprodukte **richtlinienkonforme Heilmittelverordnungen** ausstellen müssen. Sollte eines der aufgeführten Softwareprodukte dies nicht ermöglichen, müssen die Heilmittelverordnungen händisch ausgestellt werden. Alte Verordnungsformulare dürfen längstens bis zum 31.12.2020 verwendet werden. Ab dem 01.01.2021 ist nur noch das neue einheitliche Verordnungsformular, Muster 13, zu verwenden (Stichtagsregelung).

## Wirtschaftlichkeitsprüfung

### Durchschnittswerte 1. Quartal 2020 verfügbar

Im Online-Portal der KV Berlin sind ab sofort die Durchschnittswerte für die Verordnung von Arzneimitteln (einschließlich Verbandmitteln, Blutzuckerteststreifen sowie Trink- und Sondernahrung) für das 1. Quartal 2020 verfügbar. Die Ermittlung der Durchschnittswerte erfolgt anhand der vom Zentralinstitut der Kassenärztlichen Vereinigungen (ZI) bereitgestellten Bruttoverordnungsstellen. Es sind nur Muster-16-Rezepte (rosa Kassenrezept) enthalten, die über die Apothekenrechenzentren abgerechnet wurden.

Bitte beachten Sie, dass diese Durchschnittswerte das Verschreibungsverhalten aller Ärztinnen und Ärzte einer Fachgruppe im 1. Quartal 2020 widerspiegeln. Vor allem die SARS-CoV-2 Pandemie hat seit dem 2. Quartal zu Veränderungen bei der Anzahl der Behandlung von Patienten und damit wohl auch bei der Verordnung von Arzneimitteln geführt. Auch Lieferschwierigkeiten verschiedener Arzneimittel könnten Einfluss genommen haben. Ob sich diese im Jahresverlauf 2020 relativieren, bleibt abzuwarten.

Der Abruf der Durchschnittswerte erfolgt mit BSNR, Passwort und Chef-Pin. Im Menüpunkt „Dokumente abrufen“ finden Sie unter sonstige Dokumente das PDF „Wirtschaftlichkeitsprüfung - Arzneimittel-Durchschnittswerte Q1 2020“.

Allgemeine Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung erhalten Sie [hier](#).

## Verordnungen im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Für Vertragsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung und an dem „Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß §132d SGB V in Berlin“ teilnehmen, sind verschiedene Punkte zu beachten.

Für die Verordnungen von Arzneimitteln (inkl. Verbandmitteln, Teststreifen, Trink-/Sondennahrung), Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen der SAPV ist eine spezielle BSNR zu beantragen (**§ 12 des SAPV Rahmenvertrages**). Die Beantragung dieser BSNR erfolgt bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Berlin (**KBV**). Sofern Sie noch keine SAPV-BSNR beantragt haben, bitten wir Sie dies schnellstmöglich nachzuholen. Den Antrag finden Sie auf der **Internetseite der KBV**.

Die Verordnung selbst erfolgt auf den bekannten Vordrucken (Muster 13, 14, 16 und 18). Bitte beachten Sie, dass ab dem 01.01.2021 ein einheitliches Verordnungsformular für Heilmittel (Muster 13) verwendet wird. Bei den Muster 16 Vordrucken (rosa Rezepte) dürfen nur Arzneiverordnungsblätter verwendet werden, die die zugewiesene SAPV-BSNR in der Codierleiste (**siehe Punkt 1 des Formularmusters**) enthalten. Für die zeitgleiche Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln sind getrennte Verordnungsblätter zu verwenden. Betäubungsmittel dürfen auf Grund der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nur auf dem dreiteiligen amtlichen Formblatt des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (**BfArM**) verordnet werden. In allen Vordrucken wird die zugewiesene SAPV-BSNR und die bundesweit einheitliche Pseudo-Arzt-Nummer 333333300 eingetragen.

Verordnungen von Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen der SAPV haben insbesondere den gesetzlichen Vorschriften der §§ 31-36 SGB V und den jeweils geltenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entsprechen. Ferner ist das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) zu beachten. Den Krankenkassen bleiben entsprechende Prüfungen vorbehalten (**§ 12 des SAPV Rahmenvertrages**).

Die Verwendung der zugewiesenen SAPV-BSNR stellt sicher, dass Verordnungen im Rahmen der SAPV (BSNR beginnt mit **74**) und Verordnungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (BSNR beginnt mit **72**) klar voneinander getrennt werden. In die statistische Auffälligkeitsprüfung (seit 01.01.2020 gilt die Durchschnittswertprüfung) fließen somit nur die Verordnungskosten der unter der BSNR **72** verordneten Arznei- und Heilmittel ein.

## Sonstiges

### Verordnung von psychiatrisch häuslicher Krankenpflege durch Psychologische Psychotherapeut/innen ab 01.01.2021 im EBM

Nach Anpassung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (**HKP-RL**), welche am 05.12.2020 in Kraft trat, ergeben sich Änderungen in den Verordnungsmöglichkeiten.

Psychologische Psychotherapeut/innen, sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen dürfen nun auch psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen und die entsprechenden Gebührenordnungspositionen (GOP) dazu abrechnen.

Bisher waren nur bestimmte Facharztgruppen sowie für einen begrenzten Zeitraum Hausärzte dazu befugt.

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden zum 1. September 2020 die Befugnisse der Psychologischen Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen in Bezug auf die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) erweitert.

Damit dürfen Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen Leistungen der pHKP analog der verordnungsberechtigten Fachärzte verordnen (**Info KBV**).

Der Bewertungsausschuss (BA) hat die entsprechende Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes beschlossen. Die GOP 01422 und 01424 sind für die Erst- und Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege abzurechnen.

EINE INFORMATION DER ABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG UND §106D DER KV BERLIN

Redaktion: Abteilung Verordnungsberatung und §106d Direktkontakt - nur für Ärzte und Praxispersonal: [verordnung@kvberlin.de](mailto:verordnung@kvberlin.de) Herausgeber: Vorstand der KV Berlin, Dr. Burkhard Ruppert (V.i.S.d.P.) Kontakt: Service-Center, Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: [service-center@kvberlin.de](mailto:service-center@kvberlin.de).

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Service-Adresse [kvbe@kvberlin.de](mailto:kvbe@kvberlin.de). Über dieselbe E-Mail können Sie auch einfach Ihre Empfängeradresse ändern, ebenfalls formlos. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).